



Satzung

des Golfclubs Domäne Niederreutin e.V.

- Stand 10. März 2017 -

Präambel:

Der Golfclub Domäne Niederreutin e.V. (nachfolgend Verein) ist die Vereinigung der Spielberechtigten auf der von der Golfclub Domäne Niederreutin GmbH (nachfolgend GmbH) in Bondorf auf der ehemaligen Domäne Niederreutin der Hofkammer des Hauses Württemberg errichteten und betriebenen Golfanlage. Verein, GmbH und Hofkammer haben gemeinsames Interesse an einer wirtschaftlichen positiven golfsportlichen Entwicklung der Anlage. Sie sind sich darüber einig, dieses Ziel auf Dauer nur in gegenseitigem wohlwollenden Miteinander und auf der Basis einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu erreichen.

Der Verein – zuständig für den Spielbetrieb als Interessensvertretung der in ihm angeschlossenen Spielberechtigten – ist Mitglied des Deutschen Golfverbandes e.V., des Baden-Württembergischen Golfverbandes e.V. und des Württembergischen Golfverbandes e.V.. Er anerkennt die Satzungsbestimmungen der genannten Organisationen nach Maßgabe der nachstehenden am 20. März 1998 einstimmig beschlossenen Satzung und der weiteren von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist unter der Bezeichnung Golfclub Domäne Niederreutin e.V. beim Amtsgericht Böblingen in das Vereinsregister eingetragen (VR Nr. 1252). Er hat seinen Sitz in 71149 Bondorf, Domäne Niederreutin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Pflege und Ausübung des Golfsports auf der von der GmbH betriebenen Golfanlage ist Zweck des Vereins.
2. Der Zusammenarbeit mit der GmbH liegt die Zusammenarbeitsvereinbarung vom 29. November 1994 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.
3. Auf dieser Basis und in enger Abstimmung mit der GmbH gewährleistet der Verein für seine Mitglieder die Ausübung des Golfsports. Er lässt es sich besonders angelegen sein, die Jugend in golfsportlicher Hinsicht zu fördern und den Golfsport allgemein zu verbreiten. Er unterhält dazu sportliche und gesellschaftliche Kontakte zu anderen Golfclubs.
4. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Er ist ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig, jedoch nicht gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied erhält Zuwendungen aus Vereinsmitteln, ausgenommen Auslagenersatz bei Wahrnehmung von Vereinsaufgaben. Vereinsfremde Zwecke oder sonstige sachfremde Ziele dürfen nicht gefördert oder unterstützt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind

- natürliche Personen im Alter ab 18 Jahren
- juristische Personen, deren Vertreter namentlich zu benennen sind.

Außerordentliche Mitglieder sind

- Jugendliche unter 18 Jahren,
- Personen unter 27 Jahren, die sich in der Berufsausbildung befinden und über kein eigenes Arbeitseinkommen verfügen. Mit Ende der Berufsausbildung werden sie mit allen Rechten und Pflichten zu ordentlichen Mitgliedern.

Ehrenmitgliedschaft kann einer natürlichen und juristischen Person verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds mit Dreiviertelmehrheit.

Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins besonders unterstützen. Eine Spielberechtigung wird durch die Aufnahme als förderndes Mitglied nicht erworben.

2. Erwerb der ordentlichen/außerordentlichen Mitgliedschaft

- a) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine von der GmbH erworbene gültige Spielberechtigung für die Golfanlage Domäne Niederreutin.
- b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine ablehnende Entscheidung schriftlich zu begründen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Wegfall der Spielberechtigung.
- b) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres erklärt werden.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt die Interessen des Vereins bewusst gröblich verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Ehrenrat.
- d) Austritt, Ausschluss und Wegfall der Spielberechtigung berühren die Pflicht zur Leistung des Mitgliedsbeitrags für das ganze laufende Kalenderjahr nicht.

§ 4 Beiträge/Rechnungslegung

1. Der Verein erhebt Beiträge, die von der Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplans beschlossen werden. Der Verein kann auf Beschluss einer Mitgliederversammlung Umlagen für Investitionen, zum Ausgleich von Verlusten oder sonstige Umlagen erheben. Diese Umlagen kann der Verein auch für Zwecke erheben, die sich für ihn als Gesellschafter der Golfclub Domäne Niederreutin GmbH ergeben. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei jährlich eine Obergrenze von dem dreifachen eines Jahresbeitrages gilt.
2. Ehren- und fördernde Mitglieder können von der Beitrags- und Umlagenzahlung ausgenommen werden.
3. Über den Haushalt des Vereins legt der Vorstand jährlich Rechnung. Die Richtigkeit der Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft und bestätigt.
Der Vorstand stellt ferner auf jeder Mitgliederversammlung anhand eines Finanz- bzw. Vermögensstatus die finanziellen Risiken des Vereins dar.
4. *Der Vorstand berichtet jährlich in der Mitgliederversammlung über die Wirtschaftspläne und anhand der Gewinn- und Verlustrechnung über die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist.*

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- Die Mitgliederversammlung (§ 6)
- Der engere und der erweiterte Vorstand (§ 7)
- Die Ausschüsse (§ 8)
- Der Ehrenrat (§ 9)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung eines der weiteren Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - Abnahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes, der Ausschussvorsitzenden und des Beiratsmitglieds
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans für das laufende Jahr und Beschlussfassung über Beitragsordnung und Umlagen
 - Wahl des Vorstandes, der Ausschussvorsitzenden und des Beiratsmitglieds
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die für jedes Geschäftsjahr neu zu bestellen sind
 - Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt

§ 7 Vorstand

1. Der engere Vorstand „Präsidium“ besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch sieben Personen. Darunter
 - Präsident(in),
 - Vizepräsident(in), zugleich Schatzmeister,
 - Sportwart(Spielführer),
 - Jugendwart,
 - Vorsitzende(r) des Vorgabenausschusses,
 - Leiter(in) Vereinsturniere und Veranstaltungen
 - Leiter(in) Neumitgliederbetreuung

Sie bilden den Vereinsvorstand i.S. von § 26 BGB. Der Präsident ist allein, die weiteren Präsidiumsmitglieder sind zu zweit vertretungsberechtigt.

2. Der erweiterte Vorstand „Vorstand“ besteht aus den Mitgliedern des engeren Vorstandes „Präsidiums“, sowie aus den Vorsitzenden der nach § 8 gebildeten Ausschüsse und Funktionen. (Entscheidungszuständigkeit im Innenverhältnis)
3. Zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand mit Sitz und Stimme wählen.
4. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Vereinsmitglied. Die Wahl aller unter Ziffer 1 genannten Präsidiumsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt offene Abstimmung. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Funktionen im Präsidium und im erweiterten Vorstand (ausgenommen Funktion des Präsidenten) können von den Vorstandsmitgliedern in Personalunion wahrgenommen werden.
6. Der engere Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er entscheidet außer in den von dieser Satzung geregelten Fällen insbesondere über Verwendung und Verwaltung der Haushaltsmittel im Rahme des von der Mitgliederversammlung aufgestellten Wirtschaftsplans. Außerordentliche Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- Änderung der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der GmbH, soweit daraus zusätzliche finanzielle Belastungen oder wesentliche Einschränkungen der Spielmöglichkeiten für das einzelne Mitglied entstehen können.
 - Verfügung über Vereinsgelder oder Aufnahme von Krediten in Höhe von mehr als zehntausend Euro im Einzelfall .
7. Der erweiterte Vorstand berät den engeren Vorstand (Präsidium). Er entscheidet über außerordentliche Maßnahmen, die vom laufenden Wirtschaftsplan nicht abgedeckt sind. Er ist außerdem zuständig für die Aufnahme von Fördermitgliedern.
 8. Das Präsidium und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 8 Ausschüsse

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Ausschüsse für bestimmte Vereinszwecke zu berufen. Der Ausschussvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Rahmen des erweiterten Vorstandes haben sie Stimmrecht.
2. In Jedem Fall sind folgende Ausschüsse zu bestellen:
 - Spielausschuss
 - Vorgabenausschuss
 - Jugendausschuss
 - Presseausschuss
3. Die Mitglieder eines Ausschusses können nur ordentliche Mitglieder sein. Der Ausschussvorsitzende beruft die Ausschuss-Mitglieder.
4. Der Vorsitzende des Spielausschusses ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Sportwart. Sein Stellvertreter ist Mitglied im Spielausschuss.
5. Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Jugendwart. Sein Stellvertreter ist Mitglied im Jugendausschuss. Der Jugendsprecher, der in der Eltern- und Jugendversammlung von den anwesenden Stimmberechtigten gewählt wird, ist Mitglied des Jugendausschusses.

§ 9 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.
2. Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag des engeren Vorstandes über:
 - a) Beschwerden eines Mitglieds
 - b) Ehrenstreitigkeiten und Differenzen zwischen Mitgliedern
 - c) Ausspruch von Verwarnungen und Verweisen
 - d) Ausschluss eines Mitglieds gem. § 3 Ziffer 3c
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Zusammenarbeit mit der GmbH

Der Verein und die GmbH arbeiten in beiderseitigem Interesse vertrauensvoll zusammen. Der Verein ist im Beirat der GmbH durch ein von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewähltes ordentliches Beiratsmitglied vertreten. *Der Präsident, bzw. in Vertretung ein Mitglied des Vorstandes, vertritt die Interessen des Vereins in der Gesellschafter-Versammlung der Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist.*

Die GmbH ist berechtigt, an den Sitzungen des Spielausschusses beratend teilzunehmen.

§ 11 Satzungsänderung / Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können vom Vorstand und von jedem ordentlichen Mitglied beantragt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens zehn Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten bei der ersten zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist binnen sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit Dreiviertelmehrheit entscheidet.

3. Die Ziffern 1. und 2. dieses Paragraphen gelten für die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen ordentlichen Mitglieder aufgeteilt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der so lange im Amt bleibt.

Golfclub Domäne Niederreutin e.V. (GCDN)

71149 Bondorf

Tel.: 07457-9449-0 | Fax: 07457-9449-30

eMail: info@golf-bondorf.de

Internet: www.golf-bondorf.de